

Statuten- änderungen

Traktandum 9

- 9.1 Kapitalband
- 9.2 Generalversammlungen und Kommunikation mit den Aktionären
- 9.3 Verwaltungsrat, Entschädigung und Mandate
- 9.4 Weitere Statutenänderungen

GV vom 5. Oktober 2023

Mövenpick Hotel
Zürich Regensdorf

9 Statutenänderungen

Nachstehend werden die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Revisionen der Statuten sichtbar gemacht.

xx - schwarz = keine Änderungen

~~xx~~ - schwarz und durchgestrichen = gelöschte Texte

blau = neue Texte

Der vollständige Text der aktuellen und der vorgeschlagenen Fassung der Statuten ist im Internet unter <https://dk.world/corporate-governance> veröffentlicht.

9.1 - Kapitalband

§ 3c – ~~Genehmigtes Aktienkapital~~Kapitalband

1.—Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 378'002.60 (untere Grenze) und CHF 462'002.60 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis ~~spätestens 12. zum 5. Oktober 2023~~2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von ~~höchstens 420'000~~ bis zu 420'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um ~~höchstens CHF 42'000 (zweihundvierzigtausend Franken)~~ zu erhöhen. Eine ~~bzw. durch Vernichtung von bis zu 420'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10~~ oder durch eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet ~~bzw.~~ Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.

2.—Die ~~Im Falle einer Ausgabe von Namenaktien~~ unterliegen Zeichnung und der Erwerb ~~neuer der neuen~~ Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung ~~unterliegend~~er Namenaktien den in § 5 der Statuten festgesetzten Beschränkungen.

3.—Der ~~Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands~~ legt der Verwaltungsrat ~~legt~~, soweit erforderlich, die Anzahl Aktien, den Zeitpunkt der Ausgabe von ~~neuen Namenaktien, deren Ausgabepreis, den Ausgabebetrag, die Art der Liberierung, Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien~~ Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen ~~anderen~~ Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den ~~Ausgabebetrag der neuen Aktien so nah wie möglich am Marktwert der Aktien festzusetzen. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien~~ Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt ~~werden~~wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

4.—Der Verwaltungsrat ist ~~ferner~~im Falle einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der ~~bisherigen~~ Aktionäre ~~im Falle~~ aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der ~~Verwendung~~Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a) wenn der ~~Namenaktien im Zusammenhang mit der~~ Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird,
- b) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre,
- 4.c) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ~~oder im Falle einer Aktienplatzierung, für den Erwerb von Produkten, Immaterialgü-~~

tern oder Lizenzen, für Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung einschliesslich oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung, oder zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen.

- d) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Nennwerterhöhung oder eine Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion im Rahmen des Kapitalbands durchzuführen. Diesfalls setzt der Verwaltungsrat den neuen Nennwert der Aktien fest und passt sämtliche Bestimmungen der Statuten, die einen Nennwert einer Aktie oder einen Aktienkapitalbetrag festlegen, sowie die Anzahl Aktien mit neuem Nennwert, welche sich auf die betragsmässige Ober- und Untergrenze des Kapitalbands nach Abs. 1 beziehen, entsprechend an.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach § 3a und/oder § 3b dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Artikel 653p OR verwenden oder das Aktienkapital im Sinne von Artikel 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

§ 3d – Ausschluss des Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts

Bis zum 125. Oktober 2023/2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neuen Namenaktien, welche (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss §§ 3a und 3b der Statuten unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte und (ii) aus genehmigtem Aktienkapital dem Kapitalband gemäss § 3c der Statuten unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugsrechte ausgegeben werden, 420'000 neue Namenaktien nicht überschreiten.

§ 17 – Konstituierung, Beschlussfassung, Protokoll

Abs.. 4: Für die Fassung von Anpassungs- und Feststellungsbeschlüssen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kapitalerhöhungen/Kapitalveränderungen ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

9.2 Generalversammlungen und Kommunikation mit den Aktionären

§ 8 – Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen. ~~finden statt, sofern:~~

- a) der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten,
- b) es eine Generalversammlung beschliesst oder
- c) Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, dies gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangen.

§ 9 – Einberufung ,Traktandierung

~~Die Einladung zu Generalversammlungen erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.~~ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu. Die Einladung zu Generalversammlungen erfolgt durch einmalige Bekanntmachung gemäss § 33 der Statuten. ~~Mit der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge bekanntzugeben.~~ Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie, der Vergütungsbericht und dessen Prüfungsbericht ~~sowie der Bericht über die nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964c OR~~ sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen ~~zugänglich zu machen.~~

~~Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, Anträge von Aktionären, die zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals vertreten, auf die Liste~~ In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung,
- b) ~~die Verhandlungsgegenstände zu setzen, sofern ihm diese,~~
- c) die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung,
- d) ~~gegebenenfalls die~~ Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung und
- e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

§ 9a – Traktandierung

Aktionäre, die einzeln oder zusammen über mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Das Begehren muss dem Verwaltungsrat mindestens ~~4 Wochen~~ 45 Tage vor der ~~Generalversammlung~~ Versammlung schriftlich eingereicht und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge mitgeteilt werden. ~~Das Traktandierungsrecht gemäss~~

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind hiervon jedoch an einer Generalversammlung gestellte Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

§ 9b – Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder an den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird. ~~Art. 699 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.~~

§ 10 – Stimmrecht, Vertretung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich ~~nur durch einen anderen Aktionär mit schriftlicher Vollmacht oder~~ an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

§ 12 – Beschlussfassung, Quorum

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ~~soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.~~

Für Beschlüsse über

- a) ~~die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien~~ die Änderung des Gesellschaftszwecks,
- b) die Zusammenlegung von Aktien,
- c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen,
- d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts,
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands,
- f) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung,

- g) die Einführung von Stimmrechtsaktien,
- h) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals,
- i) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland,
- j) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft,
- k) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft,
- l) die Auflösung der Gesellschaft (einschliesslich infolge Fusion)),
- m) die Änderung von § 5a, § 12, § 16 und § 17 Abs. 3 der Statuten,
- die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen
- Kapitalerhöhungen

ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen **und der Mehrheit der vertretenen Aktienennwerte** erforderlich.

Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des Gesetzes und § ~~36~~**35** Abs. 4 der Statuten.

Bei Beschlüssen sowie bei der Wahl der Revisionsstelle, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und von Sachverständigen, nicht dagegen bei Wahlen des Verwaltungsrates (einschliesslich des Präsidenten des Verwaltungsrates) und des Nominations- und Vergütungsausschusses entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§ 13 – Stimmabgabe

Der Vorsitzende bestimmt, ob die Abstimmungen und Wahlen offen, elektronisch oder schriftlich erfolgen, es sei denn, die Generalversammlung beschliesst das geheime Verfahren. **Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.**

§ 14 – Vorsitz, Protokoll

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und mindestens zwei Stimmenzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, ~~dem~~**dem** Protokollführer sowie **von** den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

§ 15 – Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und die Änderung der Statuten,
- b) die Wahl der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der einzelnen Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle,
- c) die Genehmigung des Konzernlageberichts und der Konzernrechnung,
- d) die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns,
- e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses,
- f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve,
- eg) die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung,
- fh) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss § 22 der Statuten,
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft,
- j) die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR; und
- gk) die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehältlich Artikel 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

§ 33 – Publikationsorgan, Mitteilungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Namenaktionäre, ~~deren Adressen bekannt sind~~, können ~~zusätzlich~~ nach Wahl des Verwaltungsrats gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

9.3 Verwaltungsrat, Entschädigung und Mandate

§ 17 – Konstituierung, Beschlussfassung, Protokoll

Abs. 7: Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkularweg schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

§ 24 – Vergütung der Geschäftsleitung

Abs. 8: Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf gesamthaft die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte jährliche fixe Grundvergütung nicht und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen.

§ 25 – Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

Abs. 1: Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften sind ermächtigt, Personen, die während einer Vergütungsperiode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eingetreten sind oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wurden, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung nicht ausreicht.

§ 27 – Zulässige Anzahl

Abs. 1: Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konzerns ist beschränkt:

- a) für Mitglieder des Verwaltungsrates auf nicht mehr als zehn zusätzliche Mandate, davon nicht mehr als vier in börsenkotierten Rechtseinheiten Unternehmen,
- b) für Mitglieder der Geschäftsleitung auf nicht mehr als fünf zusätzliche Mandate, davon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Rechtseinheiten Unternehmen.

9.4 Weitere Statutenänderungen

§ 2 – Zweck

Abs. 2 - Nebenzwecke sind:

- a) die Finanzierung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
- b) der Erwerb, die Verwertung und die Veräusserung von Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Güterrechten,
- c) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Wertschriften, Grundstücken und anderen Kapitalanlagen.

§ 3a – Bedingtes Aktienkapital, Anleiheausgabe

Abs. 2 - Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen § 3a hat auf diesen § 3a hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen § 3a kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; dies gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

§ 3b – Bedingtes Aktienkapital, Mitarbeiteraktien

Abs. 3 - Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen § 3b hat auf diesen § 3b hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen § 3b kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; dies gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

§ 4 – Umwandlung von Aktien, Aktienzertifikate, Bucheffekten

Abs. 1 - Die ~~Generalversammlung~~ **Gesellschaft** kann jederzeit die Umwandlung von ~~ihre~~ **Namenaktien in Inhaberaktien als Wertrechte nach Artikel 973c** oder von ~~Inhaberaktien in Namenaktien beschliessen. Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden~~ **973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes** oder **Wertrechten** aus. Werden Aktien in der Form von Einzelurkunden ~~als Einzel-~~ oder ~~Globalurkunden~~ **ausgegeben**, tragen sie die ~~faksimilierten Unterschriften des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.~~ **ausgeben**. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

§ 5 – Aktienbuch, Aktienübertragung

Abs. 1 - Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen **oder elektronischen** Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Abs. 2 - Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, **keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen**. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

§ 18 – Befugnisse, Delegation der Geschäftsführung

Abs. 3: Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen **der Gesellschaft** und die Art der Zeichnung.

§ 23 – Vergütung des Verwaltungsrates

Abs. 2: Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der Vergütung (Verwaltungsrats- und Ausschusshonorare sowie Zuschläge für die Übernahme besonderer Aufgaben) bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einschliesslich geschätzter, von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften getragener Sozialabgaben, zusätzlicher Versicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen, soweit sie als Vergütung qualifizieren. Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass ein Teil oder die Gesamtheit dieser Vergütung in gesperrten Aktien ausbezahlt werden kann, und legt in diesem Falle auch den Zeitpunkt der Zuteilung, die Dauer der Sperre und die Bewertung fest. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Nominations- und Vergütungsausschuss legt die Art der Vergütung, ~~der~~ Zuschläge und weiteren Bedingungen fest.

§ 31 – Gewinnverteilung

Abs. 1: Vom Jahresgewinn sind 5% der ~~allgemeinen Reserve~~ **gesetzlichen Gewinnreserve** zuzuweisen, bis diese **zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve** die Höhe von 20% des ~~einbezahnten~~ **im Handelsregister eingetragenen** Aktienkapitals erreicht hat.

Abs. 2: Für die weiteren Zuweisungen an die ~~allgemeine Reserve~~ **gesetzliche Gewinnreserve** und deren Verwendung gilt Art. ~~671~~ **672** OR, ~~insbesondere dessen Abs. 4.~~

Vollständige Statuten unter:
<https://dk.world/corporate-governance>

Herausgeberin dormakaba Holding AG
Hofwisenstrasse 24, 8153 Rümlang, Schweiz
Tel. +41 44 818 90 11
www.dormakabagroup.com

Copyrights © dormakaba Holding AG, 2023
Kommunikationsdesign und Realisation NeidhartSchön, Zürich
Druck Neidhart+Schön Print AG, Zürich



Klimaneutral
Druckprodukt
ClimatePartner.com/53232-2306-1004